



## Einstellbedingungen für das Parken auf der P+R-Anlage **Oberaichen**

### Höchstparkdauer: 21 Tage

1. Diese P+R-Anlage dient dem Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zum öffentlichen Nahverkehrsmittel. Zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs sind deshalb nur Personen berechtigt, die ihre Fahrt anschließend mit VVS-Verkehrsmitteln fortsetzen. Der Aufenthalt zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
2. Die Höchstparkdauer von Kraftfahrzeugen ist auf 21 Tage beschränkt.

3. Die Entgeltspflicht besteht täglich 24 Stunden. Es werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

<b>Tagesparkschein</b>	<b>1,50 €</b>
<b>Langzeitparken 2.-21. Tag täglich</b>	<b>5,00 €</b>
<b>3-Monatsparkkarte</b>	<b>60,00 €</b>
<b>Halbjahresparkkarte</b>	<b>120,00 €</b>
<b>Jahresparkkarte</b>	<b>240,00 €</b>

Tages- und Langzeitparkscheine sind an den Parkscheinautomaten erhältlich.

3-Monats-, Halbjahres- und Jahresparkkarten werden bei den Bürgerämtern in den Rathäusern Echterdingen und Leinfelden unter Vorlage eines aktuell gültigen Verbundpasses des VVS oder einer gültigen polygoCard verkauft. Außerdem können Halbjahreskarten vom VVS durch Teilnahme am P+R-Bankabbuchungsverfahren bezogen werden. Parkkarten werden nur an Inhaber von gültigen Fahrausweisen ausgegeben.

4. Tagesparkscheine und 3-Monats-, Halbjahres- und Jahresparkkarten sind im Fahrzeug von außen gut lesbar hinter der vorderen Windschutzscheibe auszulegen bzw. anzubringen.
5. Das Entgelt für nicht oder teilweise nicht benutzte Parkkarten wird nicht erstattet, es sei denn, dass der Betreiber die Gründe für die Nichtbenutzung zu vertreten hat.
6. Schwerbehinderte, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung über Parkerleichterung sind, dürfen ihr Kraftfahrzeug 24 Stunden unentgeltlich abstellen, wenn sie ihre Fahrt anschließend mit einem VVS-Verkehrsmittel fortsetzen. Zum Nachweis der Berechtigung muss der Sonderausweis von außen gut lesbar im Fahrzeug angebracht werden. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Verlangen zur Prüfung der Berechtigung des unentgeltlichen Parkens den Aufsichtskräften auszuhändigen.
7. Das Kraftfahrzeug ist so abzustellen, dass andere Fahrzeuge nicht behindert werden. Markierungen der Einstellplätze für Fahrzeuge sind einzuhalten.
8. Der Mieter kann keinen Anspruch auf Vorfinden eines freien Einstellplatzes geltend machen.
9. Der Betreiber der P+R-Anlage übernimmt für das abgestellte Fahrzeug keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Verlust oder Beschädigung. Er haftet auch nicht für Vermögensschäden, die den Berechtigten z.B. dadurch entstehen können, dass sie keinen freien Einstellplatz vorfinden, oder dadurch, dass sie wegen eines vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeugs ihren Einstellplatz nicht verlassen können.
10. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Alle Schäden, die dem Betreiber der P+R-Anlage durch unbefugte Nutzung oder unbefugten Aufenthalt entgegen Ziff. 1 dieser Bedingungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Eine strafrechtliche Verfolgung behält sich der Betreiber vor.
11. Für widerrechtlich (ohne gültigen Parkschein oder Parkkarte) abgestellte Fahrzeuge wird eine erhöhte Parkgebühr in Höhe von € 20 je angefangene 24 Stunden erhoben. Länger als 3 Tage widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
12. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und Benutzungsbestimmungen zu befolgen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gelten entsprechend.
13. Vorstehende Bedingungen werden durch Benutzung der P+R-Anlage anerkannt.

Für die Bewirtschaftung dieser Parkfläche sind die

**Stadtwerke  
Leinfelden-Echterdingen**  
zuständig:  
**Postfach 10 03 51  
70747 Leinfelden-Echterdingen  
Tel. 0711 1600-900**

Mit der Überwachung des Objekts ist die Firma  
**W & P**

**Wert- und Personenschutz  
Echterdinger Straße 85  
70794 Filderstadt  
Tel. 0711 780 1593**  
beauftragt.